



50.2 z.k.

Sitzungsvorlage Nr. 205/03

Fachbereich	Datum
50	29.11.02
Berichtersteller/in:	
Herr Makiolla	

Gremien

Kreistag
 Kreisausschuss
 Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie

Beratungsstatus

öffentlich

Betreff

Zielvereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den ka. Städten und Gemeinden über den Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes für das Jahr 2003

Budget-Nr.: 50		Produktgruppen-Nr.: 00	Produkt-Nr.: 01
Arbeit und Soziales		Fachbereichsebene	Steuerung und Service
Haushaltsjahr 2003	Haushaltsstelle 4000.7121	Verwaltungshaushalt	Finanzbedarf in EUR 246.250

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

„Dem Vorschlag der Verwaltung zur Änderung der Zielvereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den ka. Städten und Gemeinden über den Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes für das Jahr 2003 wird zugestimmt.“

Begründung der Vorlage

Rückblickend auf die jährlich erfolgten und dem Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie jährlich zur Verfügung gestellten Auswertungen der seit nunmehr 1999 von den ka. Städten und Gemeinden mitgetragenen Zielvereinbarung kann einleitend festgestellt werden, dass es weitestgehend gelungen ist, gemeinsame und hohe Standards beim Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes im Kreis Unna zu erreichen.

Es wäre nunmehr an der Zeit, die für das Jahr 2002 abgeschlossene Vereinbarung für das darauf folgende Haushaltsjahr fortzuschreiben.

Viele Faktoren sprechen jedoch dafür, auf eine Weiterentwicklung zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu verzichten:

- Ungeklärt ist bislang, ob die von der Bundesregierung geplanten Veränderungen der arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen (Stichwort: Umsetzung Hartz-Papier) kurzfristig eingeleitet werden und inwieweit die Sozialhilfesachbearbeitung vor Ort von diesen Überlegungen tangiert sein wird.
- Zum anderen hat das zum 01.01.2003 in Kraft getretene Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) erhebliche -zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch nicht vollständig überschaubare- Auswirkungen. Eine Vielzahl der heute Sozialhilfe beziehenden Personen wechseln in die Grundsicherung. Ungeklärt ist die Frage, in welchem Umfang Empfänger von Grundsicherungsleistungen noch Ansprüche nach dem BSHG geltend machen können. Überhaupt nicht abzuschätzen ist die Anzahl von Fällen, die wegen „verschämter Armut“ erstmalig Anträge bei den Delegationsgemeinden stellen werden. Der mit der Grundsicherung zusammenhängende Verwaltungsaufwand ist nur grob einzuschätzen.

Vor diesem Hintergrund hält es die Verwaltung für angebracht, eine vollinhaltliche Fortschreibung der für 2002 abgeschlossene Zielvereinbarung auszusetzen.

Aufgrund der sich abzeichnenden prekären Haushaltssituation des Kreises ist die Verwaltung jedoch auch gehalten, Überlegungen zur Konsolidierung des Kreishaushaltes anzustellen.

Dieses wird zum Anlass genommen, als einzige Änderung zur Zielvereinbarung für das Jahr 2003 einen Vorschlag zur Neuformulierung der in der Zielvereinbarung 2002 zur Gewährung finanzieller Anreize enthaltenen Regelungen (Ziffer 5.) zu unterbreiten:

5. *Zur Intensivierung von Arbeitsleistungen der mit der Durchführung des BSHG beauftragten Organisationseinheiten der Städte und Gemeinden gewährt der Kreis Unna finanzielle Anreize nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen:*
 - a) *Zur Finanzierung der finanziellen Anreize stellt der Kreis Unna im Haushalt des Jahres 2003 insgesamt einen Betrag in Höhe von 246.250 € zur Verfügung.*
 - b) *Der Kreis Unna beteiligt sich mit 191.250 € an den Personalaufwendungen für die bei den Städten und Gemeinden eingesetzten Fachkräfte „Hilfe zur Arbeit“. Die Höhe der stellenbezogenen finanziellen Beteiligung ist abhängig von der Gesamtzahl der im Kreisgebiet eingesetzten Mitarbeiter/innen. Berücksichtigung bei der Verteilung dieser Mittel finden alle speziell für die Beratung von arbeitslosen Hilfeempfängern und für deren Vermittlung dieser Menschen in den Arbeitsmarkt sowie in qualifizierende und beschäftigungsfördernde Maßnahmen geschaffenen und tatsächlich besetzten Stellen. Teilzeitstellen finden bei der Mittelverteilung nur anteilmäßige Berücksichtigung. Außerdem ist für die Mittelverteilung maßgebend die auf das Jahr bezogene tatsächliche Stellenbesetzung.*

<p>Formel für die Personalkostenbezuschung: 191.250 € : (Stellen aller Ortsbehörden x monatlicher Ist-Besetzung) x (Stellen je Ortsbehörde x monatlicher Ist-Besetzung)</p>

Die bisherige Ziffer c) -50.000 € Prämien für Vermittlung von Hilfeempfängerinnen und –empfängern in sozialversicherungspflichtige Regelarbeitsplätze- wird ersatzlos gestrichen.

- c) Für die Einführung einheitlicher Software im Bereich der Sozialhilfe und damit verbundene Hardwareanpassungen stehen 55.000 Euro zur Verfügung.

Die bisherige Ziffer e) Verwendung der Prämien für die Vermittlung von Hilfeempfängern in sozialversicherungspflichtige Regelarbeitsplätze kann ersatzlos gestrichen werden.

- d) Die Auszahlung der Personalkostenzuschüsse (Ziff. 5 b) und Prämien (Ziff. 5c) erfolgt erst dann, wenn dem Kreis Unna zu den abgestimmten Stichtagen die Daten, die für statistische Zwecke, für Auswertungen und für Bedarfsplanungen in der Hilfe zur Arbeit notwendig sind, im Rahmen des Softwareprogramms PROSOZ/HzA oder auf sonstige Weise übermittelt worden sind.

7. Diese Zielvereinbarung gilt vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2003. Die Vertragspartner verpflichten sich, in der zweiten Jahreshälfte 2003 über eine Zielvereinbarung für das Jahr 2004 zu verhandeln.

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und seinen ka. Städten und Gemeinden über die Beteiligung der Kommunen an dem durch Satzung delegierten Sozialhilfeaufwand beteiligen sich die ka. Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2003 mit 50 v.H. u.a. an den entstehenden Nettoaufwendungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen.

Das vor dem Hintergrund der Kostenbeteiligung zu sehende besondere Interesse der ka. Städte und Gemeinden an einer Vermittlung von Hilfeempfängern und –empfängerinnen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse rechtfertigt nach Ansicht der Verwaltung sowohl eine Streichung der Haushaltsmittel für die Prämierung von Stellenvermittlungen (bisher 50.000 €) als auch einen sukzessiven Rückzug des Kreises aus der Mitfinanzierung der Stellen für die Fachkräfte der Hilfe zur Arbeit über einen 4-Jahres-Zeitraum (bisher 255.000 €; für 2003 = 191.250 €).

Der Vorschlag zur Veränderung der Zielvereinbarung für das Jahr 2003 ist mit den Sozialdezernenten der ka. Städte und Gemeinden am 30.10.2002 erörtert worden.

Insgesamt ist dieser Verwaltungsvorschlag mit einem Einsparungsvolumen für den Kreishaushalt in Höhe von insgesamt 113.750 € verbunden.